Beschluss **des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1628**
betreffend Theater Casino Zug, Gesamtsanierung 2. Etappe: Sanierung der Bühneanlagen und Single Point of Contact (SPoC); Zusatzkredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2046.8 vom 11. August 2015:

1. Für die Sanierung der bühnentechnischen Anlagen im Theater Casino Zug wird ein Zusatzkredit von brutto CHF 4'400'000.00 einschliesslich MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2225 / 5040.10 Objekt Nr. 018.0, Theater Casino Zug, Bühnentechnik, bewilligt.

2. Für die Erstellung eines zentralen Empfangs/Single Point of Contact (SPoC) wird ein Zusatzkredit von brutto CHF 320'000.00 einschliesslich MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2225 / 5040.10 Objekt Nr. 018.1, Theater Casino Zug, zentraler Empfang, bewilligt.

3. Die Zusatzkredite werden den folgenden Konti belastet:
   - 2225 / 5040.10 Objekt 018.0, Theater Casino Zug, Bühnentechnik:
     Baukosten CHF 4'400'000.00 inkl. MWST
   - 2225 / 5040.10 Objekt 018.1, Theater Casino Zug, zentraler Empfang:
     Baukosten CHF 320'000.00 inkl. MWST

4. Diese Kredite erhöhen oder senken sich entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise Stand 1. April 2014 = 102.3 (Basis 1. April 2010 = 100.0).

5. Die Investitionen werden wie folgt abgeschrieben:
   – CHF 710'000.00 mit jährlich 10 % (Hoch- und Tiefbauten, § 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz)
   – CHF 4'010'000.00 mit jährlich 30 % (Mobilien, § 14 Abs. 3 Bst. d Finanzhaushaltgesetz)

6. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

7. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

8. Gegen diesen Beschluss kann

a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 29. September 2015

Karin Hägi	Martin Würmli
Präsidentin	Stadtschreiber

Referendumsfrist: 3. Oktober – 2. November 2015